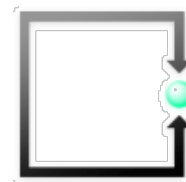


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax. ++ 41 41 727 60 85  
praktikanten@fsdz.ch



**Lukas Fässler**  
lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
faessler@fsdz.ch

## ABMAHNUNGEN DEUTSCHER ANWÄLTE WEGEN ANGEBLICHER URHEBERRECHTSVERLETZUNG IM INTERNET DURCH NUTZUNG VON FOTOS

6.8.2019

**Carmen De la Cruz**  
Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85  
[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)  
UID: CHE-349.787.199 MWST



Von Rechtsanwalt Lukas Fässler

### 1. Abmahnungen

Jetzt nehmen sie plötzlich wieder zu: die Abmahnungen deutscher Anwälte gegen Schweizer Internet-Benutzer, vorab von Online-Shops oder Informationsseiten. Das Vorgehen ist immer das Gleiche:

- Schriftliche Abmahnungen mit Fristansetzung zur
  - Bezahlung einer Nutzungsgebühr
  - Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung
  - Bezahlung einer Anwaltsgebühr

In der Regel wird geltend gemacht, dass es sich bei den angeblich unrechtmässig verwendeten Fotos um Lichtbildwerke handelt, welche nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geschützt sind. Gemäss der besagten Bestimmung würden Fotografien den Schutz als Lichtbildwerke geniessen, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers und damit individuelle Werke sind. Dies sei etwa bei besonders künstlerischen oder ästhetischen Fotos der Fall. Weiter wird geltend gemacht, die betroffene Fotografie weise besondere Merkmale wie etwa einen besonderen Bildausschnitt, besondere Licht- und Schattenkontraste, Schärfe und Unschärfe etc. auf, welche Anhaltspunkte für die hinreichende Individualität sind. Durch die unerlaubte Verwendung des betroffenen Lichtbildwerkes würde deshalb das ausschliesslich der Nutzungsrechte-Inhaberin zustehende Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG verletzt. Daraus leiten die besagten Anwälte den Anspruch ihrer Mandantschaft insbesondere auf Schadenersatz und Erstattung der ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten nach §§ 97, 97a Abs. 3 und 101 UrhG und §§ 259 ff., 249 ff. BGB und verlangen gestützt auf §§ 96 Abs. 1 und 97 UrhG, die sofortige Unterlassung der Veröffentlichung der betroffenen Fotografie. Zudem wird der Schweizer Internet-Benutzer aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

#### Partnerkanzleien:

**Böhni Rechtsanwälte GmbH**  
**Roman Böhni**  
MLaw Rechtsanwalt,  
BSc Wirtschaftsinformatik  
Tel.: ++41 41 541 79 60  
[roman.boehni@boehnilaw.ch](mailto:roman.boehni@boehnilaw.ch)  
[www.boehnilaw.ch](http://www.boehnilaw.ch)

**de la cruz beranek Rechtsanwälte AG**  
**Carmen De la Cruz**  
Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin  
[delacruz@delacruzberanek.com](mailto:delacruz@delacruzberanek.com)

**Nicole Beranek Zanon**  
Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
[beranek@delacruzberanek.com](mailto:beranek@delacruzberanek.com)

Industriestrasse 7  
CH-6300 Zug  
Tel.: ++41 41 710 28 50  
Fax: ++41 41 710 90 76  
[www.delacruzberanek.com](http://www.delacruzberanek.com)  
UID: CHE-389.928.945 MWST

**Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare**  
**Urs Lichtsteiner**  
lic. iur. Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, MSc (Stanford)  
[lichtsteiner@lilaw.ch](mailto:lichtsteiner@lilaw.ch)

Baarerstrasse 10, Postfach 7517  
CH-6302 Zug  
Tel.: +41 41 726 90 00  
Fax: +41 41 726 90 05  
[www.lilaw.ch](http://www.lilaw.ch)  
[info@lilaw.ch](mailto:info@lilaw.ch)  
UID: CHE-404.805.335 MWST

**Anwaltskanzlei Dr. Weltert**  
**Hans M. Weltert**  
Dr. iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[hans.weltert@raweltert.ch](mailto:hans.weltert@raweltert.ch)

**Matthias Heim**  
lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[matthias.heim@raweltert.ch](mailto:matthias.heim@raweltert.ch)

**Michael Heim**  
lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[michael.heim@raweltert.ch](mailto:michael.heim@raweltert.ch)

Bahnhofstrasse 10  
CH-5001 Aarau  
Tel.: +41 62 832 77 33  
Fax: +41 62 832 77 34  
[www.raweltert.ch](http://www.raweltert.ch)  
[info@raweltert.ch](mailto:info@raweltert.ch)  
UID: CHE-100.877.506 MWST

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug  
<sup>3</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich  
<sup>4</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Schliesslich wird argumentiert, dass eine Klage gemäss Art. 5 EuGVÜ und Art. 5 LugÜ in Deutschland hängig gemacht werden könne, da die unerlaubte Handlung durch die Abrufbarkeit des urheberrechtlich geschützten Werks auch in Deutschland stattgefunden hätte.

## **2. Rechtslage**

Zunächst gilt festzuhalten, dass sich der Urheberrechtsschutz grundsätzlich nur dann einstellt, wenn die Voraussetzungen dazu auch nach Gesetz vollumfänglich erfüllt werden. Diese sind jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn es sich bei der Reproduktion einer Lichtabbildung schlicht um eine banale Alltagsablichtung handelt, welche die nach UrhG geforderte Individualität in keiner Art und Weise erreicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob die betroffene Fotografie unter einem Lizenzmodell vertrieben wird.

Zudem muss zwischen der angeblichen Verletzung und des geltend gemachten Rechts eine geografische enge Beziehung vorliegen. Es bedarf eines sogenannten hinreichenden Inlandbezugs. Ob eine relevante Verletzungshandlung im Inland vorliegt, bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere dann näherer Feststellungen und Abklärungen, wenn das vorgeworfene Verhalten seinen Schwerpunkt im Ausland hat. Liegt der Schwerpunkt des gerügten Verhaltens nicht vorwiegend im Ausland, so droht nämlich die Gefahr, dass es zu einer uferlosen Ausdehnung des Schutzes nationaler Schutzrechte und zu einer unangemessenen Beschränkung der wirtschaftlichen Entfaltung ausländischer Unternehmen kommen kann.

## **3. Beachtungspunkte**

Jede Abmahnung erfordert zunächst eine Prüfung der Rechtslage und des weiteren Vorgehens. Zudem sollte eine allfällige Unterlassungserklärung vor Unterzeichnung ebenfalls geprüft und allenfalls abgeändert werden, damit weitere negative Rechtsfolgen vermieden werden könne.

Es wird empfohlen, weder Schadenersatzforderungen noch Anwaltskosten zu begleichen, zumal erstens bis dato nicht feststeht, ob die konkrete Abmahnung berechtigt ist und zweitens eine Rechtsbeziehung höchstens zwischen dem mahnenden Anwalt und seinem Klienten besteht. Unter Umständen richten sich die Abmahnungen aus Deutschland sogar an den falschen Adressaten.

Schliesslich stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die betroffene Fotografie in der Schweiz – im Gegensatz zu Deutschland – überhaupt urheberrechtlich geschützt ist und damit Rechtsschutz genießt.

## **4. Abwehrstrategie**

Damit Abmahnungen von Beginn an vermieden werden können, empfiehlt es sich vor Veröffentlichung eines Bildes die konkrete Vereinbarkeit der Fotografie mit der Rechtslage zu prüfen. Allenfalls lohnt sich die (kostenlose) Verwendung von Bildern unter der sogenannten Creative Commons Lizenz.



Nehmen Sie eine erfolgte Abmahnung nicht einfach hin, bestreiten Sie diese und bezahlen Sie keine geforderten Schadenersatzforderungen oder Anwaltsgebühren der mahnenden Partei. Die allfällige Abgabe einer Unterlassungserklärung kann sinnvoll sein, diese sollte jedoch vorgängig von einer Fachperson geprüft werden.